Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 4 FSStG Steuersatz

FSStG - Feuerschutzsteuergesetz 1952

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

§ 4.

Die Steuer beträgt 8 vH des Gesamtbetrages des Versicherungsentgeltes.

In Kraft seit 29.11.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at